

7. Begriff der Veräußerung von Vermögensbestandteilen im Sinne
des § 288 St.G.B.'s.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1899 g. B. u. Gen. Rep. 5092/98.

I. Landgericht Rottbus.

Aus den Gründen:

Es sind verurteilt: der Angeklagte B. seu. wegen eines durch Veräußerung von Bestandteilen seines Vermögens begangenen strafbaren

Eigennutzes im Sinne des § 288 St.G.B.'s, sein Sohn wegen Beihilfe zu diesem Vergehen (§ 49 St.G.B.'s). Den Revisionen beider Angeklagten, die Verletzung materieller Rechtsnormen rügen, war stattzugeben.

Verkannt ist vom Vorderrichter jedenfalls das Begriffsmerkmal der „Veräußerung“ in jener Gesetzesvorschrift. Nachdem in der Begründung des angefochtenen Urteiles die Feststellung getroffen, daß B. sen. am 31. Juli 1895 seinem Sohne mittels schriftlichen Kaufvertrages die ganze Brauereieinrichtung für 2000 *M* verkauft hat, wird weiterhin beim Übergange zur rechtlichen Beurteilung bemerkt, Gegenstand der Strafverfolgung sei „die Veräußerung durch Abschluß des Kaufvertrages vom 31. Juli 1895“. B. sen., heißt es alsdann, hat Bestandteile seines Vermögens, die ihm gehörige Brauereieinrichtung, durch schriftlichen Kaufvertrag vom 31. Juli 1895 veräußert. Endlich wird das subjektive Merkmal, die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, auch daraus gefolgert, daß die Brauereieinrichtung für nur 2000 *M* verkauft worden sei.

Hiernach hat offenbar der Vorderrichter die „Veräußerung“ bereits in dem Verkaufsabschlusse gesehen; das aber ist rechtsirrtümlich, denn durch den bloßen Verkauf ging das Eigentum der Brauereieinrichtung nicht auf B. jun. über, wurde überhaupt ein Vermögensbestandteil seitens des B. sen. noch nicht aufgegeben, folgeweise auch durch den Verkauf noch nicht der drohenden Zwangsvollstreckung in die Brauereieinrichtung ein Hindernis bereitet; eine Veräußerung von Vermögensbestandteilen im Sinne des § 288 war demnach noch nicht vorgenommen. Allerdings erfordert das Vergehen gegen § 288 zu seiner Vollendung nicht „den Eintritt des Erfolges einer Verletzung, einer effektiven Beeinträchtigung der Realisierung des Forderungsrechtes des Gläubigers“;

Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 612; aber der Begriff der „Veräußerung“ erheischt eine Übertragung von Vermögensrechten, welche eine Entziehung oder Minderung der Exekutionsobjekte nach sich zieht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 103.

An einer solchen fehlt es hier jedoch; denn nirgends erwähnen die Urteilsgründe, daß eine Übergabe oder ein dieselbe ersetzender Rechtsakt stattgefunden habe. (Folgen nähere Ausführungen in dieser Beziehung.)